

# **BVGer D-5472/2013 vom 3. Februar 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-02-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5472\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5472_2013)

FR: TAF D-5472/2013 du 3 février 2015

IT: TAF D-5472/2013 del 3 febbraio 2015

## **Regeste**

Familienzusammenführung (Asyl)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Die Schweizerische Bundesversammlung hat am 14. Dezember 2012 eine Revision des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 verabschiedet (AS 2013 4375), welche am 1. Februar 2014 in Kraft getreten ist. Gemäss Abs. 1 der diesbezüglichen Übergangsbestimmungen gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Verfahren grundsätzlich das neue Recht.

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist - unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägungen - einzutreten.

### **E. 1.4**

Auf die Eventualanträge auf Feststellung der Unzulässigkeit oder zumindest der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges und auf Anordnung der vorläufigen Aufnahme ist nicht einzutreten, da mit der angefochtenen Verfügung kein Wegweisungsvollzug angeordnet, sondern das Gesuch um Familienvereinigung abgelehnt wurde und sich diese Anträge mithin nicht auf einen im Dispositiv der vorinstanzlichen Verfügung geregelten Verfahrensgegenstand beziehen.

### **E. 1.5**

Die bei verschiedenen Behörden erhobenen Auskünfte betreffend die Beziehung des Beschwerdeführers zum gerichtlich anerkannten Sohn G.\_\_\_\_\_, zum angeblich von ihm stammenden Sohn K.\_\_\_\_\_, und zu F.\_\_\_\_\_ (vgl. Bst. K) sind ihm im Rahmen des rechtlichen Gehörs nicht offenzulegen, da es sich dabei nicht um Beweismittel handelt, denen eine entscheidungsrelevante Bedeutung zukommt beziehungsweise die im konkreten Fall eine objektive Bedeutung für die entscheidungswesentliche Sachverhaltsfeststellung haben (vgl. unten E. 6.4; BVGE 2011/37 E. 5.4.1).

## **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder werden als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen (Art. 51 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.3**

Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an und ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden. Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer von der Vorinstanz abweichenden Begründung bestätigen (sog. Motivsubstitution, vgl. BVGE 2007/41 E. 2), wobei grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides massgebend ist (vgl. BGE 135 II 369 E. 3.3 S. 374; BVGE 2011/1 E. 2 mit Hinweis).

### **E. 4.1**

Das BFM hielt zur Begründung seines ablehnenden Entscheids im Wesentlichen fest, es werde nicht davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer mit F.\_\_\_\_\_ sowie den Kindern in einer konstanten familiären Gemeinschaft lebe. Dies ergebe sich allein schon aus der Tatsache, dass eine richterliche Verfügung des Bezirksgerichts H.\_\_\_\_\_ auf Klage der Beiständin nötig gewesen sei. Diese Verfügung stelle die Unterhaltspflichten des Beschwerdeführers gegenüber seinem Sohn sowie den Informationsfluss hinsichtlich der Erziehung sicher. Würde der Beschwerdeführer mit F.\_\_\_\_\_ einvernehmlich in einem gemeinsamen Haushalt leben, wäre solch eine Verfügung nicht nötig. Im Weiteren gebe F.\_\_\_\_\_ in der eidesstattlichen Erklärung vom (...) an, seit (...) Jahren in einer Beziehung mit dem Beschwerdeführer zu leben, gebe aber gleichzeitig als Wohnadresse für ihn die Asylfürsorge in I.\_\_\_\_\_ an, wohingegen sie an der (Angabe der Adresse) lebe. Damit

habe die am (...) unterzeichnete provisorische Abmeldung des Beschwerdeführers in jener Asylunterkunft keine Aussagekraft mehr, da die eidesstattliche Erklärung aktueller sei und belege, dass sie keine familiäre Gemeinschaft führten. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

#### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer hielt diesen Erwägungen in seiner Rechtsmitteleingabe im Wesentlichen entgegen, er sei in Äthiopien aufgewachsen und eritreischer Staatsangehöriger. In Äthiopien sei er aufgrund von Diskriminierungen wegen seiner Herkunft nach Eritrea zurückgekehrt, dort jedoch wegen seines Glaubens verfolgt worden. Da er zusätzlich mit einer Zwangsrekrutierung habe rechnen müssen, sei er ausgereist. In der Schweiz lebe er seit mittlerweile (...) Jahren mit seiner Lebenspartnerin F.\_\_\_\_\_ und dem gemeinsamen Kind in einer dauernden und eheähnlichen Gemeinschaft. Die gesamte Familie (Beschwerdeführer, seine Partnerin, das gemeinsame Kind sowie das Kind der Partnerin) wohne die meiste Zeit zusammen bei seiner Partnerin, wo sie sich gemeinsam um die Kinder sorgen und ein intaktes Familienleben pflegen würden. Da er über kein Aufenthaltsrecht in der Schweiz verfüge, sei es nicht möglich, sich an der (Angabe der Adresse) anzumelden. Faktisch würden sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine eheähnliche Beziehung führen. Er und seine Partnerin hätten sich im Rahmen der Vereinbarung vom (...) in sämtlichen Belangen, die das gemeinsame Kind betreffen würden, geeinigt. Im Urteil des Bezirksgerichts H.\_\_\_\_\_ vom (...) sei von dieser Vereinbarung Vormerk genommen und keine abweichende Regelung getroffen worden. Die Verfügung vom (...) sei lediglich durch eine formelle Korrektur des Urteils vom (...) ergänzt worden, welche sich darauf bezogen habe, dass die Regelung des Kindesunterhalts einer gerichtlichen Genehmigung bedürfe. Entgegen der Ansicht des BFM spreche die richterliche Verfügung nicht gegen das Bestehen einer familiären Gemeinschaft. Da er über keine Arbeitsbewilligung verfüge und deshalb nicht für das Kind finanziell aufkommen könne, bedürfe es von Gesetzes wegen einer richterlichen Verfügung. Der Inhalt der richterlichen Verfügung zeige gegenteilig, dass einzig derjenige Punkt durch das Gericht entschieden worden sei, welcher im Sinne der Offizialmaxime nicht durch die Parteien selbst vereinbart werden können. Im Übrigen hätten er und seine Partnerin entsprechend ihrer partnerschaftlichen Beziehung die Kinderbelange untereinander geregelt. Im Weiteren sei aufgrund seines fehlenden Aufenthaltsstatus nachvollziehbar, dass die Eltern kein gemeinsames Sorgerecht beantragt hätten. Es sei jedoch hervorzuheben, dass sich die Eltern über die Obhut des gemeinsamen Kindes absprechen und in der Regel er und seine Partnerin die meiste Zeit zusammen mit den Kindern verbringen würden. Seine fehlende Aufenthaltsberechtigung beeinträchtige das Familienleben stark. Die Erteilung einer solchen würde ermöglichen, dass die gesamte Familie zusammen wohnen könne, für die Kinder eine kontinuierliche Lebensrealität gewährleistet werde und er die Familie finanziell unterstützen könne. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

#### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer machte geltend, seit (...) mit F.\_\_\_\_\_ in einer festen Beziehung und mit dem gerichtlich anerkannten gemeinsamen Kind G.\_\_\_\_\_ sowie mit dem Kind L.\_\_\_\_\_, welche aus einer früheren Ehe von F.\_\_\_\_\_ sei, in einer eheähnlichen Gemeinschaft zu leben. F.\_\_\_\_\_ bestätigte mit eidesstattlicher Erklärung vom (...), mit dem Beschwerdeführer seit (...) Jahren in einer Beziehung zu leben und mit ihm einen

gemeinsamen Sohn, G.\_\_\_\_\_, zu haben. Den Ausführungen zufolge entstand diese Beziehung somit nach der Einreise des Beschwerdeführers in die Schweiz. F.\_\_\_\_\_ wurde mit Verfügung des BFM vom (...) in der Schweiz unter Anerkennung als Flüchtling Asyl gewährt und sie verfügt mittlerweile über eine Niederlassungsbewilligung. Auch das Kind G.\_\_\_\_\_ sowie das am (...) geborene Kind K.\_\_\_\_\_ (bislang vom Beschwerdeführer nicht als Sohn anerkannt) wurden gestützt auf Art. 51 Abs. 3 AsylG mit Verfügung des BFM vom (...) beziehungsweise (...) als Flüchtlinge anerkannt.

### **E. 5.2**

Massgebend für den Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft von F.\_\_\_\_\_ ist die Bestimmung von Art. 51 Abs. 1 AsylG. Dabei wird vorgesehen, dass ein solcher Einbezug erst nach der Feststellung erfolgen kann, dass der Einzubeziehende die Flüchtlingseigenschaft nicht selbständig - beziehungsweise originär - erfüllt (vgl. Art. 37 AsylV 1).

### **E. 5.3**

Das BFM wies mit Verfügung vom 3. Februar 2010 das Asylgesuch des Beschwerdeführers ab und ordnete die Wegweisung aus der Schweiz bis am 31. März 2010 sowie den Wegweisungsvollzug an. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil D-1505/2010 vom 17. März 2010 ab und bestätigte den Entscheid des BFM. Damit steht fest, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht originär erfüllt.

### **E. 6.1**

Nach Art. 51 Abs. 1 AsylG werden - unter dem Titel Familienasyl - namentlich die Ehegatten und die minderjährigen Kinder von Flüchtlingen ihrerseits als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl in der Schweiz, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Diese Bestimmung zielt auf die Mitglieder der Kernfamilie ab, welche mit einem Flüchtling in die Schweiz eingereist sind, ihrerseits aber keine eigenen Asylgründe (im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG) geltend machen können, sondern sich auf der Basis ihrer Familienbande ebenfalls auf die Gesuchsgründe des Flüchtlings abstützen. Zentrale Bedingung für den Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft ist dabei, dass bereits vor der Flucht eine Familiengemeinschaft bestanden hat (vgl. dazu die Botschaft zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 4. Dezember 1995, BBl 1996 II 1 ff., insb. S. 68). Gemäss Art. 1a Bst. e AsylV 1 sind die in dauernder eheähnlichen Gemeinschaft zusammenlebenden Personen den Ehegatten gleichgestellt. "Der Leitgedanke des Familienasyls besteht darin, den Rechtsstatus der zum Zeitpunkt der Flucht bestehenden Kernfamilie eines Flüchtlings einheitlich zu regeln, sofern sie dieselbe Nationalität wie der Flüchtling besitzt. Diese einheitliche Regelung rechtfertigt sich, da davon ausgegangen wird, dass die engsten Familienangehörigen unter der Verfolgung des Ehegatten beziehungsweise der Ehegattin respektive eines Elternteils im Heimatstaat mitgelitten haben oder selbst der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt waren. Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Familienmitglieder tatsächlich verfolgt wurden. Eine "conditio sine qua non" der Konzeption des Familienasyls ist daher die Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Flucht eine Familiengemeinschaft bestanden haben muss." Ein automatischer Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft des Gatten oder der Gattin und die anschliessende Gewährung von Asyl sind demnach nur in den Fällen möglich, in denen die Voraussetzungen nach Art. 51

Abs. 1 AsylG vorliegen und eine Familiengemeinschaft vor der Flucht bestanden hat. Jedoch ist insbesondere bei der nachträglichen Heirat eines anerkannten Flüchtlings mit einer Person aus seinem Heimatstaat kein automatischer Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft mehr möglich. Damit wird insbesondere vermieden, dass etwa durch die wiederholte Heirat eines anerkannten Flüchtlings verschiedene weitere Personen einzig wegen des mit der Heirat verbundenen Einbezugs in die Flüchtlingseigenschaft automatisch ebenfalls zu Flüchtlingen werden, ohne dass bei ihnen die Voraussetzungen einer Reflexverfolgung tatsächlich gegeben sind. Bei Fällen, in denen Ehegatten und minderjährige Kinder eine Verfolgung durch den Heimatstaat befürchten, obschon die Familie erst nach der Flucht gegründet wurde, steht den Betroffenen die Möglichkeit offen, entweder selbst befürchtete Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG geltend zu machen oder sich um eine ordentliche fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung zu bemühen. Gemäss Art. 8 EMRK besteht in diesen Fällen ohnehin Anspruch auf eine Anwesenheitsregelung des Ehegatten des Flüchtlings und ihrer minderjährigen Kinder (vgl. Botschaft zur Totalrevision des Asylgesetzes vom 4. Dezember 1995, BBl 1996 II 68 ff.). Halten sich die das Familienasyl beantragenden Familienangehörigen im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung bereits in der Schweiz auf, fällt für sie das Erfordernis der Trennung durch Flucht weg. Jedoch bleibt es für eine Gewährung des Familienasyls erforderlich, dass der Ehegatte mit dem in der Schweiz anerkannten Flüchtling zum Zeitpunkt seiner Flucht in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat und eine Wiederherstellung dieser Gemeinschaft gleichzeitig unentbehrlich ist sowie in der Schweiz tatsächlich auch angestrebt wird (vgl. dazu Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 8 E. 3.2. S. 94, EMARK 2000 Nr. 11 E. 3a und 3b S. 88 f.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-7268/2006 vom 18. Juli 2008 E. 5.3). Das Rechtsinstitut des Familienasyls bezweckt somit die Bewahrung von vorbestandene Familiengemeinschaften beziehungsweise deren Wiederherstellung, sofern die Gemeinschaft alleine aufgrund der Fluchtumstände und somit unfreiwillig getrennt wurde (vgl. EMARK 2006 Nr. 8 E. 3.2 S. 94 f., EMARK 2000 Nr. 11 E. 3b S. 89 Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-6842/2011 vom 22. Mai 2012 E. 4.2). Das Familienasyl nach Art. 51 Abs. 1 dient weder der Aufnahme von neuen respektive von zuvor noch gar nicht gelebten familiären Beziehungen noch der Wiederaufnahme von zuvor abgebrochenen Beziehungen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-4419/2012 vom 20. September 2012 E. 5.4.2).

### **E. 6.2**

Vorliegend ist in Anwendung der oben in E. 6.1 dargelegten Regelung festzustellen, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt seiner geltend gemachten Flucht mit F. \_\_\_\_\_ nicht in einem gemeinsamen Haushalt lebte, zumal er diese seinen Aussagen zufolge erst in der Schweiz kennenlernte. Auch der von ihm gerichtlich anerkannte Sohn wurde erst (...) nach der ablehnenden Verfügung des BFM vom 3. Februar 2010 geboren (...). Daher bestand vorliegend - gemäss dem dem Familienasyl zugrunde liegenden Kerngedanken - zum Zeitpunkt der Flucht keine Familiengemeinschaft, weshalb es an den Voraussetzungen zum Einbezug des Beschwerdeführers in die Flüchtlingseigenschaft von F. \_\_\_\_\_ mangelt.

### **E. 6.3**

Sind die Voraussetzungen des Familienasyls im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG nicht erfüllt, können weder die Bestimmungen von Art. 8 EMRK noch jene von Art. 17 und 23 des Internationalen Pakts vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (SR 0.103.2) im Asylverfahren ergänzend angewandt werden; die Frage nach einem

allfälligen Anspruch auf Familiennachzug ist gestützt auf die vorerwähnten Bestimmungen von der zuständigen kantonalen Ausländerbehörde zu prüfen (vgl. EMARK 2002 Nr. 6 E. 5a und b S. 44 f.). Unter diesen Umständen erübrigt es sich, auf die weiteren Vorbringen und auf die als Beweismittel eingereichten Dokumente im Einzelnen einzugehen, da sie nicht zu einer anderen Beurteilung zu führen vermögen.

#### **E. 6.4**

Bezüglich der Ausführungen in der Beschwerdeschrift zur angeblichen eritreischen Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers wird auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-1505/2010 vom 17. März 2010 sowie auf die Verfügung des BFM vom 3. Februar 2010 verwiesen, in welchen die Frage der Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers bereits eingehend behandelt wurde und von einer äthiopischen Staatsangehörigkeit ausgegangen wird. Bezeichnenderweise wurden denn auch bis heute keine Beweismittel, welche einen anderen Schluss als den in genanntem Urteil und genannter Verfügung gezogenen führen könnte, ins Recht gelegt. Da die Bestimmungen des Familienasyls gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG vorliegend nicht zur Anwendung kommen, erübrigen sich in casu weitere Ausführungen in Bezug auf den besonderen Umstand, wonach es sich bei der geltend gemachten Partnerschaft zwischen dem Beschwerdeführer und F. \_\_\_\_\_ um eine gemischtnationale handeln dürfte. Die Frage, ob eine Familienvereinigung bei gemischtnationalen Partnerschaften im Ausland möglich und zumutbar ist, beziehungsweise ob sich die Familie gemeinsam in das Heimatland des nicht gefährdeten Lebenspartners (i.c. Äthiopien) begeben kann, kann daher aufgrund obiger Ausführungen offen bleiben. Ebenso offen bleiben kann vorliegend auch die Frage, ob beim Beschwerdeführer und F. \_\_\_\_\_ eine nach Art. 1a Bst. e AsylV1 eheähnliche Gemeinschaft besteht.

#### **E. 6.5**

Die Vorinstanz hat deshalb im Ergebnis zu Recht, wenn auch mit einer anderen Begründung, das Gesuch des Beschwerdeführers um Familienvereinigung abgelehnt.

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt sowie den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

#### **E. 8.1**

Eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, wird auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Dabei verfügt eine Person dann nicht über die erforderlichen Mittel, wenn sie ohne Beeinträchtigung des notwendigen Lebensunterhaltes die Prozesskosten nicht zu bestreiten vermag. Eine Beschwerde gilt dann als aussichtslos, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (vgl. BGE 125 II 265 E. 4b S. 275). Es ist von der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen. Auch können die Begehren der Beschwerde nicht als aussichtslos bezeichnet werden. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist somit gutzuheissen, weshalb keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind.

#### **E. 8.2**

Art. 110a AsylG ist nicht auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 14. Dezember 2012, d.h. am 1. Februar 2014, hängigen Beschwerdeverfahren anwendbar (Abs. 4 der Übergangsbestimmung zur Änderung vom 14. Dezember 2012), weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 2 VwVG zu prüfen sind. Wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, bestellt die Beschwerdeinstanz der Partei einen Anwalt (Art. 65 Abs. 2 VwVG). Ausschlaggebend für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG ist das Kriterium, ob die Beschwerde führende Partei zur Wahrung ihrer Rechte notwendigerweise der professionellen juristischen Hilfe eines Anwaltes bedarf (vgl. dazu BGE 122 I 49 E. 2c S. 51 ff.; BGE 20 Ia 43 E. 2a S. 44 ff.). In Verfahren, welche - wie das vorliegende - vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht sind, sind strenge Massstäbe an die Gewährung der unentgeltlichen Verteidigung anzusetzen (vgl. EMARK 2000 Nr. 6 sowie BGE 122 I 8 E. 2c S. 10). Im asylrechtlichen Beschwerdeverfahren geht es im Wesentlichen um die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts. Besondere Rechtskenntnisse sind daher zur wirksamen Beschwerdeführung im Regelfall nicht unbedingt erforderlich. Aus diesen Gründen wird die unentgeltliche Verteidigung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG praxisgemäss nur in den besonderen Fällen gewährt, in welchen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht erhöhte Schwierigkeiten bestehen. Das vorliegende Verfahren erscheint weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht besonders komplex, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG abzuweisen ist. Mit dem Entscheid in der Sache ist das Gesuch um Erlass des Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.